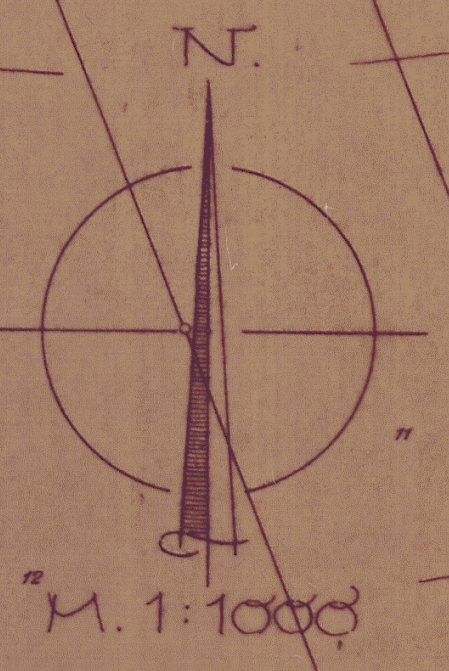


GEMEINDE ALFELD
 KREIS HILDESHEIM
 GEMÄSSUNGSKATASTERAMT ALFELD
 FLUR 5

ALFELD

BEBAUUNGSPLAN 5
 NÖRDLICH DES HINSIEKWEGES
 NACH § 9 BBAUG

DER STADTALFELD BEBAUUNGSPLAN 5 NÖRDLICH DES HINSIEKWEGES IST BEI DER VERLEGENGUNG UNTERSCHIEDLICH VON DEN BEBAUUNGSPLÄNEN 1-4 UNTERSCHIEDLICH BEZAHLT WERDEN. BEI DER VERLEGENGUNG UNTERSCHIEDLICH BEZAHLT WERDEN. BEI DER VERLEGENGUNG UNTERSCHIEDLICH BEZAHLT WERDEN.



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES PLANBEREICHES
- NUTZUNGSGRENZE
- BEBAUUNG VORHANDEN
- GARTENLAND
- HÖHENLINIEN (BEREICH NUNORM 1:1000)
- 105,0 HÖHENPUNKTE (BEREICH NUNORM 1:1000)
- GRENZE DES UMLEGENGSGEBIETES
- FLURGRENZE

LEGENDE DER PLANUNG

- BEBAUUNG MIT GESCHOSSZÄHL
- STRASSENGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FAHRSPURENGRENZUNG
- STRASSENFÖHRUNG IN AUSICHT GENOMMEN
- FLURSTÜCKSGRENZE ANZUHEBEN
- GRENZE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHE (LAUT UMLEGENG)

- BEBAUUNG, BUNGALOW
- GARAGEN
- PARCOPLÄTZE
- FAHRRADSTÄNDE
- VORSEHENSFLÄCHE FÜR ÖFFENTLICHE ORTSPLÄTZE
- WALDGRENZE
- EINSTELLPLÄTZE

- STRASSEN- UND FREIFLÄCHENGRENZE
- ZWINGENDE BAULINIE
- BAUGRENZE
- WIO EBENES WOHNUNGS-GEOSCHOSSEZÄHL
- OFFENE BEBAUUNG
- PRIVATE FREIFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
- ORTSSTRAßE VORHANDEN, GEPLANT

- BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:**
- 1. BESTANDSKARTE
 - 1. BESTANDSVERZEICHNIS
 - 1. BEBAUUNGSVORSCHLAG
 - 1. BEBAUUNGSPLAN
 - 1. BEBAUUNGSPLAN
 - 1. BEBAUUNGSPLAN
- WICHTIG:**
- 1. UNTERSCHIEDLICHE BEBAUUNGSFORMEN
 - 1. UNTERSCHIEDLICHE BEBAUUNGSFORMEN

BEBAUUNG HAUPTSTÜCKE, GESCHOSSZÄHL, FAHRRADSTÄNDE, WALDGRENZE, ÖFFENTLICHE ORTSPLÄTZE

BEI DER BEBAUUNG OHNE ANGABE DER GESCHOSSZÄHL WIRD DIE ANZAHL DER GESCHOSSZÄHL NACH DER VERLEGENGUNG UNTERSCHIEDLICH BEZAHLT WERDEN.

DIE DARSTELLUNG DER VERLEGENGUNG UNTERSCHIEDLICH BEZAHLT WERDEN. BEI DER VERLEGENGUNG UNTERSCHIEDLICH BEZAHLT WERDEN.

ENTWURFSBEARBEITUNG HANNOVER IM JUNI 1962

DER ENTWURF WURDE IN DER SITZUNG DES RATES DER STADT ALFELD AM 5. 7. 1962 BESCHLOSSEN

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BBAUG DURCH RATSBECHLUS VOM 26. 9. 1963

GEZ. WÄGNER
 REG.-VERMESSUNGSBEAT
 (L. S.)

K. H. KELLER
 ORTSPLANER

GEZ. LANGE
 BÜRGEMEISTER

GEZ. DR. SIEGMUND
 STADTDIREKTOR
 (L. S.)

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BBAUG DURCH RATSBECHLUS VOM 8. 5. 1964

ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 8. 7. 1962 BIS 8. 8. 1962

DIESER PLAN WURDE IN DER SITZUNG DES RATES DER STADT ALFELD AM 20. 9. 1962 BESCHLOSSEN

GENEHMIGUNGSVERMERK:
 Genehmigt gem. 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage (HSB. 23/62) Hildesheim den 3. 1. 1963 Der Regierungspräsident Im Auftrage (Siegel) Unterschrift

GENEHMIGUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG ÖRTSBEBAUUNGSPLAN AM 21. 1. 1963

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BBAUG DURCH RATSBECHLUS VOM 21. 6. 1975

GEZ. DR. SIEGMUND
 STADTDIREKTOR
 (L. S.)

BEGLAUBT:
 GEZ. RÜSING

GEZ. LANGE
 BÜRGEMEISTER
 GEZ. DR. SIEGMUND
 STADTDIREKTOR
 (L. S.)

GEZ. DR. SIEGMUND
 STADTDIREKTOR
 (L. S.)

GEZ. NÜBLER
 BÜRGEMEISTER
 GEZ. DR. TOETZKE
 STADTDIREKTOR